



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Migration BFM
Direktionsbereich Zuwanderung und Integration
Sektion Arbeitskräfte Deutsche Schweiz

P.P. CH-3003 Bern-Wabern . BFM

Arbeitsgruppe Gästetelier Krone
und Interessengemeinschaft Artists
in Residence
c/o W.A. Haller
Kirchgasse 6
5000 Aarau

Referenz/Aktenzeichen: 2010-11-26/22
Unser Zeichen: Sod/Tru
Bern-Wabern, 29. November 2010

Visaerteilung für KünstlerInnen im internationalen Kulturaustausch

Sehr geehrter Herr Haller

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 16. November 2010 an die Departementsvorsteherin, mit dessen Beantwortung unser Amt zuständigkeitshalber beauftragt worden ist. Bitte erlauben Sie uns, zu einigen der von Ihnen aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen.

Im Sinne des UNESCO Übereinkommens profitieren Künstlerinnen und Künstler aus Drittstaaten (inkl. Entwicklungsländer) im Gegensatz zu qualifizierten Arbeitskräften in anderen Branchen von einer Kontingentsbefreiung, wenn sie nicht länger als acht Monate innerhalb von 12 Monaten in der Schweiz erwerbstätig sind (Art. 19 Abs. 4 Bst. b Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit VZAE). Je nach Art der Tätigkeit verfügt die Künstlerin oder der Künstler über die Möglichkeit beim gleichen oder bei verschiedenen Arbeitgebern, im selben oder in mehreren Kantonen, mit oder ohne Unterbruch erwerbstätig zu sein. Stellenwechsel für Fachkräfte aus anderen Branchen, welche mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung in der Schweiz arbeiten, sind grundsätzlich nicht vorgesehen und unterliegen daher einer Bewilligungspflicht (Art. 55 VZAE).

Die Erteilung solcher Bewilligungen liegt in der Kompetenz der kantonalen Migrationsämter. Ein kantonalen Entscheid zu Gunsten einer Künstlerbewilligung nach Art. 19 Abs. 4 Bst. b VZAE muss nicht zusätzlich dem Bundesamt für Migration (BFM) zur Zustimmung unterbreitet werden (Art. 99 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer AuG). Nur in unklaren Einzelfällen konsultiert die kantonale Behörde das BFM und bittet um eine Stellungnahme zum Sachverhalt. Das BFM verrechnet für die Bearbeitung dieser Fälle keine Gebühren.

Bundesamt für Migration BFM
Sormani Daniel
Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern
Tel +41 31 324 69 12, Fax +41 31 323 42 00
daniel.sormani@bfm.admin.ch
www.bfm.admin.ch

Wie in sämtlichen anderen Branchen sind die Migrationsbehörden und Auslandvertretungen auf bestimmte Unterlagen angewiesen, damit sie die Anträge sachgerecht und möglichst speditiv bearbeiten können.

Für Personen aus den Bereichen der Bühnenkunst, Regie, Schauspiel, Orchester sowie anderen Kunstbereichen (z.B. Malerei, Bildhauerei, Schriftstellerei oder Fotografie) ist ein rotes Formular K9 zu verwenden. Es kann sein, dass die kantonale Behörde für diese Personen auch das blaue Formular A7 akzeptiert. Die Formulare können Sie auch beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) beziehen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft gedient zu haben und danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Migration BFM



Daniel Sormani
Fachreferent

Kopie an:

- Migrationsamt Kanton Aargau, Arbeitsbewilligungen